
bitcci Group AG

Dr. Grass-Strasse 12, 9490 Vaduz (FL-0002.050.894-4)

Protokoll

SONDERVERSAMMLUNG DER PARTIZIPANTEN VOM 25.11.2021

Datum: 25.11.2021
Zeit: 10:00 Uhr
Ort: Niedermüller Rechtsanwälte, Werdenbergerweg 11, FL-9490 Vaduz
Anwesend: Christoph Klaus Elbert
Daniel Lütolf

Am 25.11.2021 um 10 Uhr hat eine ausserordentliche Sondersversammlung der Partizipanten der oben genannten Gesellschaft stattgefunden, an welcher die Partizipanten Christoph Klaus Elbert sowie Daniel Lütolf, teilgenommen haben.

Dr. Matthias Niedermüller eröffnet die heutige ausserordentliche Sondersversammlung der Partizipanten der bitcci Group AG, übernimmt den Vorsitz und amtiert als Protokollführer und Stimmzähler.

Der Vorsitzende begrüsst alle Anwesenden und stellt fest

- Die Sondersversammlung der Partizipanten wurde gemäss den Vorschriften des Art. 8.2. der in Geltung stehenden Statuten des bitcci Group AG ordentlich bekanntgemacht und einberufen.
- Sämtliche Partizipanten der bitcci Group AG wurden fristgerecht und ordnungsgemäss zur ausserordentlichen Sondersversammlung eingeladen.
- Für die Wirksamkeit der Zustimmung der Sondersversammlung ist die absolute Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl/Höhe des in der Sondersversammlung anwesenden bzw. vertretenen Partizipationskapital, massgeblich.
- Durch die Anwesenheit von Christoph Klaus Elbert und Daniel Lütolf ist über 89 % des Partizipationskapital (4'486'040 von 5 Mio PS) anwesend und kann über die bekanntgemachten Gegenstände gütig verhandelt und abgestimmt werden.

Gegen diese Feststellung wird kein Widerspruch erhoben.

Die gegenständliche ausserordentliche Sondersammlung wurde einberufen, um allen teilnehmenden Partizipanten die Möglichkeit zu geben, über folgende Punkte im Zusammenhang mit der Restrukturierung der bitcci Group AG abzustimmen:

- a) Zustimmung der Partizipanten zur Umwandlung der Partizipationsscheine in tokenisierte Vorzugsquotenaktien
- b) Zustimmung der Partizipanten zur Konkretisierung und Festlegung ihrer Rechte in den Statuten

In Erwägung der obigen Ausführungen stimmt die Sondersammlung der Partizipanten über die dargelegten Punkte wie folgt ab:

- Alle anwesenden Partizipanten der Gesellschaft stimmen der geplanten Umwandlung der Partizipationsscheine in tokenisierte Vorzugsquotenaktien zu.
- Alle anwesenden Partizipanten der Gesellschaft stimmen der Konkretisierung und Festlegung ihrer Rechte in den neu zu fassenden Statuten zu.

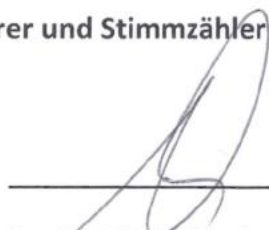
Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche an der ausserordentlichen Sondersammlung teilnehmenden bzw. vertretenden Partizipanten den oben genannten Punkten zugestimmt haben. Die geplanten Änderungen wurden folglich einstimmig angenommen.

Gegen diese Feststellung wird kein Widerspruch erhoben.

Vorsitzender, Protokollführer und Stimmzähler

Uolun 25.11.2021

Ort & Datum



Dr. Matthias Niedermüller

STATUTEN

der

bitcci Group AG

Vaduz

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

I. **FIRMA, SITZ, DAUER und ZWECK**

Art. 1

Unter der Firma

bitcci Group AG

besteht mit Sitz in VADUZ eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer gemäss Art. 261 ff PGR (nachfolgend „Gesellschaft“). Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung den Sitz an einen anderen Ort des In- oder Auslandes verlegen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Finanzierung, Unterstützung und Beratung der Gruppen-Gesellschaften insbesondere in Zusammenhang mit deren Vermarktung und Betrieb.

Weiters bezweckt die Gesellschaft die Verwaltung ihres Vermögens, Handelsgeschäfte jeder Art, den Erwerb, die Verwaltung und Verwertung von Immobilien, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen, den Schutz, das Halten und Verwalten von immateriellen Vermögensgegenständen, Schutzrechten jeglicher Art (IP-Rechte) sowie sonstigen Vermögensgegenständen, die Erteilung von Lizenzen aus ihren immateriellen Vermögensgegenständen und Schutzrechten sowie die gewerbliche Nutzung von Schutzrechten in jeglicher Form.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle wirtschaftlichen und finanziellen Transaktionen durchzuführen, die ihrem Zweck dienen.

Ausgenommen sind Geschäfte, die einer gesonderten Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein erfordern.

II. Kapital und Aktien

Art. 3

Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF *250'000.00 (in Worten: Schweizer Franken zweihundertfünfzigtausend). Es ist voll einbezahlt und wie folgt in auf den Namen lautende Quotenaktien (nachfolgend „Quotenaktie“ oder „QA“) sowie auf den Namen lautenden Vorzugsquotenaktien (nachfolgend „Vorzugsquotenaktie“ oder „VQA“) eingeteilt:

- 50 Mrd. Quotenaktien zu je 0,0004% des Stammkapitals.
- 50 Mrd. Vorzugsquotenaktien zu je 0,0001% des Stammkapitals.

Die von der Gesellschaft begebenen Quotenaktien und Vorzugsquotenaktien haben die nachfolgend bestimmten Rechte und Pflichten:

a) Quotenaktien (QA)

Den Quotenaktien stehen sämtliche gesetzliche Rechten und Pflichten zu, sofern in den gegenständlichen Statuten nichts anderes bestimmt ist.

Jede Quotenaktie gibt das Recht auf eine Stimme in der Generalversammlung sowie auf einen ihrer Quote entsprechenden Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös. Für die Bezugsrechte gilt Art. 5 dieser Statuten.

b) Stimmrechtslose Vorzugsquotenaktien (VQA)

Vorzugsquotenaktien gewähren den Eigentümern ausschliesslich das Recht der vorzugsweisen Befriedigung im Zuge der Ausschüttung von Dividenden und am Liquidationserlös.

Der Dividendenanspruch der VQA beträgt das 100-fache des Anspruchs der QA am Bilanzgewinn. Somit beträgt der Gesamtanspruch aller VQA 99,0099% des Bilanzgewinns und auch eines allfälligen Liquidationserlöses. Der Anspruch jeder einzelnen VQA beläuft sich auf 0,00000000198% des Bilanzgewinns und auch eines allfälligen Liquidationserlöses.

Die VQA gewähren jedoch in keinem gesetzlichen oder statutarisch vorgesehen Organ ein Stimmrecht oder ein anderes damit zusammenhängendes Mitgliedschaftsrecht. Für die Bezugsrechte der VQA gilt Art. 5 dieser Statuten.

Art. 4

Erhöhung des Aktienkapitals

Die Generalversammlung kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Statuten das Aktienkapital jederzeit erhöhen und neue Quotenaktien oder Vorzugsquotenaktien herausgeben (Kapitalerhöhung).

Die Generalversammlung kann unter Vorbehalt des Gesetzes, die Festsetzung der Ausgabebedingungen neuer Aktien dem Verwaltungsrat übertragen.

Art. 5

Bezugsrechte

Bei einer Kapitalerhöhung der QA steht den bestehenden Aktionären ein ihrer Beteiligung entsprechendes Bezugsrecht zu.

Bei einer Kapitalerhöhung der VQA ist ein Bezugsrecht der bestehenden VQA gemäss Art. 303 PGR insbesondere aus technischen Gründen ausgeschlossen.

Art. 6

Umwandlung von Aktien

Die Umwandlung von QA in VQA ist erlaubt und obliegt der Generalversammlung.

Die Gesellschaft kann insbesondere zum Zweck der Übertragung an andere Aktionäre eigene Aktien halten. Zu beachten sind dabei die Bestimmungen der Art. 306a ff PGR.

Art. 7

Aktientitel

Die Gesellschaft gibt ihre QA und VQA in Form von Wertpapieren und/oder Wertrechten aus. Als Aktienurkunden können Zertifikate mit oder ohne Couponbogen ausgegeben

werden, welche auf eine oder mehrere Aktien lauten. Weiters können sowohl QA als auch VQA von der Gesellschaft als tokenisierte Wertrechte ausgegeben werden.

Dem Verwaltungsrat steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, die in einer bestimmten Form ausgegebenen QA und/oder VQA jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form, wie beispielsweise Wertrechte in tokenisierte Wertrechte etc., umzuwandeln.

QA-Inhaber und VQA-Inhaber haben keinen Anspruch auf Titel in Form von Wertpapieren oder auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen QA bzw. VQA in eine andere Form.

Art. 8 Aktienbuch

Gegenüber der Gesellschaft gelten nur diejenigen als Aktionäre, welche im Aktienbuch oder Wertrechtebuch der Gesellschaft eingetragen sind und deren Identität vor Erwerb der Vorzugsquotenaktien durch einen von der Gesellschaft vorgegebenen Whitelist-Prozess festgestellt und bestätigt wurde. Der Verwaltungsrat bestimmt die Voraussetzungen für die Identifikation (Whitelisting) und Registrierung der Aktionäre.

Im Falle der Tokenisierung von Aktien kann der Verwaltungsrat das Aktienbuch oder Wertrechtebuch auch unter Verwendung von vertrauenswürdiger Technologien im Sinne des TVTG geführt werden.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden zu verzichten und den Aktionären anstelle von Aktien Bestätigungen über ihre Beteiligungen an der Gesellschaft auszustellen. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf den Druck und Auslieferung von Aktienurkunden.

Aktionäre können von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihnen gemäss Aktienbuch bzw. Wertrechtebuch (§ 81a SchIT PGR) gehaltenen QA bzw. VQA verlangen.

III. GESELLSCHAFTSORGANE

Art. 9 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

A) DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10 Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihre ausschliessliche Kompetenz fallen folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, insbesondere über Veränderung des Aktienkapitals;
- b) Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie die Wahl und Abberufung derselben;
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes und des konsolidierten Geschäftsberichtes (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Jahresbericht) nach vorausgegangener Prüfung durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen;
- d) Entlastung der Verwaltung;
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- f) Wahl der Revisionsstelle;

- g) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, Fusion oder Errichtung von Zweigniederlassungen;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und der Aktionäre, ferner Erledigung aller Geschäfte, welche ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11 **Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einberufung hat in der durch die Statuten bestimmten Weise zu erfolgen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden.

An der Generalversammlung berechtigt jede Quotenaktie (QA) zu einer Stimme. Vorzugsquotenaktien berechtigen weder zur Teilnahme noch zur Stimmabgabe an der Generalversammlung. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär sein muss, vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Wenn sämtliche Aktionäre versammelt oder alle Quotenaktien vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, kann eine Generalversammlung auch ohne Einhaltung der sonst für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften (Art. 11 und 12 der Statuten) abgehalten werden, und es kann in derselben über die in der Befugnis der Generalversammlung liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung gemäss Art. 167 Abs. 6 PGR).

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen können im Wege eines Videoanrufes abgehalten werden. In diesem Fall hat ein Mitglied des Verwaltungsrates, falls ein Präsident ernannt wurde, der Präsident, sicherzustellen und zu protokollieren, dass alle Aktionäre und andere an der Generalversammlung teilnehmende Personen (bspw. Direktoren, Protokollführer) zur gleichen Zeit visuellen und auditiven Kontakt zu allen anderen Teilnehmern der Generalversammlung haben (Video-Generalversammlung).

Art. 12

Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Präsidenten des Verwaltungsrates nach Vaduz oder an einen anderen Ort in Liechtenstein oder im Ausland. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung kann durch eingeschriebenen Brief an die im Aktien- oder Wertrechtbuch eingetragenen Adresse oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung an eine der Gesellschaft beim Aktienerwerb bekanntzugebende Adresse erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch durch ein anderes Kommunikationsmittel erfolgen. Soweit kein Präsident des Verwaltungsrats bestimmt ist, wird die Sitzung durch ein Mitglied des Verwaltungsrates einberufen.

Die Einladung muss mindestens zwanzig Kalendertage, gerechnet vom Tag des Poststempels bzw. Empfangsbestätigung des E-Mails, vor dem Versammlungstermin erfolgen und den Ort, Zeit sowie die Tagesordnung enthalten.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind allen Aktionären spätestens zwanzig Kalendertage vor der ordentlichen Versammlung am Sitz der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Die Art und Weise der Legitimation der Aktionäre zur Teilnahme und Stimmabgabe an der Generalversammlung wird durch das Gesetz und den Verwaltungsrat bestimmt.

Art. 13

Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung

Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Präsidenten des Verwaltungsrates nach Vaduz oder an einen anderen Ort in Liechtenstein oder im Ausland durch eingeschriebenen Brief oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch durch ein anderes Kommunikationsmittel erfolgen. Soweit kein Präsident des Verwaltungsrats bestimmt ist, wird die Sitzung durch ein Mitglied des Verwaltungsrates einberufen.

Die Einladung muss mindestens sieben Kalendertage gerechnet vom Tag des Poststempels bzw. Empfangsbestätigung des E-Mails, vor dem Versammlungstermin erfolgen und den Ort, Zeit sowie die Tagesordnung enthalten.

Art. 14

Information Vorzugsquotenaktionäre

Vorzugsquotenaktionäre sind unter Einhaltung der in Art. 12 und 13 dieser Statuten festgesetzten Fristen über die Einberufung der ordentliche bzw. ausserordentliche Generalversammlung zu informieren.

Die Information über die Einberufung hat durch ein Mitglied des Verwaltungsrates zu erfolgen und erfolgt durch die in Art. 30 für Mitteilungen an die Vorzugsquotenaktionäre vorgeschriebenen Art und Weise.

Zusätzlich kann den Vorzugsquotenaktionären die Information mittels nicht-eingeschriebenen Brief oder per E-Mail bekannt gegeben werden, wobei die letzte von den VQA im Aktien-/Wertrechtebuch bekannt gegebene Kontaktadresse als gültig anzusehen ist.

Die Information über die Einberufung der Generalversammlung hat jedenfalls den Ort, die Zeit sowie den Hinweis zu enthalten, dass die Tagesordnung auf der Webseite der Gesellschaft abrufbar ist. Der Präsident oder ein anderes dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrat hat sicherzustellen, dass die Tagesordnung und Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Quotenaktionäre fristgerecht auf der Webseite der Gesellschaft abrufbar sind.

Vorzugsquotenaktionäre sind unverzüglich über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse zu informieren. Die Gesellschaft erfüllt ihre Informationspflicht durch Auflage der Beschlüsse zur Einsicht der Vorzugsquotenaktionäre am Gesellschaftssitz. Zudem werden die gefassten Beschlüsse und Protokolle auf der Webseite der Gesellschaft zur Einsicht bereitgestellt. Vorzugsquotenaktionäre sind über ihr Einsichtsrecht im Zuge der Information über die Einberufung der Generalversammlung zu informieren.

Art. 15

Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Ist kein Präsident bestellt oder bei dessen Verhinderung, führt ein anderes Verwaltungsmitglied oder eine durch die Generalversammlung gewählte Person, welche nicht Aktionär sein muss, den Vorsitz.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmzähler. Der Protokollführer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen. Der Protokollführer und Stimmzähler muss nicht Aktionär sein. Alle Aktionäre sind berechtigt das Protokoll einzusehen. Die Protokolle werden allen interessierten Personen zur Einsichtnahme auf der Webseite der Gesellschaft bereitgestellt.

Art. 16

Beschlussfassung und Stimmrecht

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien.

Die Quotenaktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis der Gesamtquote der in ihrem Eigentum stehenden Quotenaktien aus.

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und allenfalls einem Stimmzähler zu unterzeichnen ist

Art. 17

Besondere Beschlüsse

Die nachfolgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der vertretenen Quotenaktien:

- 1) Änderung der Aktienkapitals
- 2) Änderung des Gesellschaftszwecks
- 3) Änderung der Statuten
- 4) Verwendung des Jahresergebnisses, Entlastung der Verwaltung und Revisionsstelle
- 5) Beschränkungen des Bezugsrechts und Ausgabe von neuen Aktien

- 6) Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft, Bestellung von Liquidatoren und Verwendung des Liquidationserlöses
- 7) Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen
- 8) Aufspaltung der Gesellschaft
- 9) Abspaltung von Teilen des Unternehmens
- 10) Kauf und Verkauf von Beteiligungen
- 11) Begründung von Zweigniederlassungen
- 12) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ins Ausland

Art. 18

Sonderversammlung der Vorzugsquotenaktionäre

Beschlüsse der Generalversammlung sind für die Inhaber von Vorzugsquotenaktien rechtsverbindlich.

Sollen durch Beschluss der Generalversammlung gesetzlich oder statutarisch bestimmte Vorrechte der Vorzugsquotenaktionäre, insbesondere deren bevorzugter Dividendenanspruch, nachträglich beschränkt werden, ist dies nur mit Zustimmung der vor Beschlussfassung einzuberufenden Sonderversammlung der betroffenen Vorzugsquotenaktionäre möglich.

Die Sonderversammlung ist gemäss den Vorschriften des Art. 14 dieser Statuten bekanntzumachen und einzuberufen. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär sein muss. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Zustimmung der Sonderversammlung kann auch auf dem Zirkularwege oder mittels Online-Abstimmungsmöglichkeit über eine Website eingeholt werden. In diesen Fällen ist keine Vertretung möglich.

In der Sonderversammlung berechtigt jede Vorzugsquotenaktie zu einer Stimme. Die Vorzugsquotenaktionäre üben ihr Zustimmungsrecht in der Sonderversammlung nach Verhältnis der Gesamtquote der in ihrem Eigentum stehenden Vorzugsquotenaktien aus.

Für die Wirksamkeit der Zustimmung der Sonderversammlung ist die absolute Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sonderversammlung vertretenen Aktien, massgeblich.

Art. 19

Kompetenz im Zweifelsfall

In Streitfällen betreffend die Kompetenz der einzelnen Organe spricht die Vermutung für die Kompetenz der Generalversammlung.

B) VERWALTUNGSRAT

Art. 20

Zusammenfassung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (natürliche oder juristische Personen), die von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl kann nach Ablauf der Amtsdauer erfolgen und ist unbeschränkt möglich.

Der Verwaltungsrat kann sich unter der Zeit durch Zuwahl ergänzen. Die durch Zuwahl gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen jeweils der Genehmigung der nächsten Generalversammlung.

Verwaltungsratsmitglieder haben das Recht, ihr Amt jederzeit niederzulegen. Ebenso kann der Verwaltungsrat jederzeit von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Verwaltungsrat untersteht nicht den Vorschriften über den Einzelarbeitsvertrag.

Art. 21

Kompetenzen und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er führt die Gesellschaft und entscheidet über alle Angelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat trifft alle Massnahmen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der notwendigen Weisungen;
- Festlegung der Organisation
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese zur Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen iSd Art. 349 PGR
- Führung der Geschäftsbücher, Erstellung des Geschäftsberichts, Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse sowie die Information der Vorzugsquotenaktionäre über die Einberufung, den Inhalt und die Beschlüsse der Generalversammlung;
- Vorbereitung und Einberufung der Sonderversammlung der Vorzugsquotenaktien;
- Anzeige an das Fürstliche Landgericht gemäss Art. 6 IO

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, sofern Gesetz oder Statuten anderes bestimmen. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident des Verwaltungsrats den Stichentscheid.

Jedes abwesende Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats vertreten lassen. Die bezüglichen Vollmachten müssen für eine bestimmte Sitzung erteilt sein und sind dem Protokoll beizufügen.

Die Sitzungen können auch im Rahmen von stabilen und allen Verwaltungsräten zugänglichen Kommunikationsräumen (Zoom, Teams, Visual-Conference etc.) durchgeführt werden, vorausgesetzt, es wird bestätigt, dass jeder Verwaltungsrat alle anderen Verwaltungsräte hören und allenfalls sehen kann.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden. In diesem Falle ist jedoch die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Stellvertretung beim Beschluss im Zirkularweg ist nicht zulässig.

Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, ist unter Einhaltung der Formvorschriften eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gegeben.

Über seine Beschlüsse führt der Verwaltungsrat ein Protokoll, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist

Art. 22

Präsident des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte je für eine Amtsdauer, jedoch mit steter Wiederwählbarkeit, den Präsidenten sowie weitere Funktionäre wählen.

Art. 23

Einberufung der Verwaltungsratssitzung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

Erfolgt die beantragte Einladung nicht binnen 5 Tagen, ist jedes Verwaltungsratsmitglied zur Einberufung der Sitzung befugt. Einladungen erfolgen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mittels E-Mail, Fax oder Brief und müssen mindestens 5 Tage vor

dem Sitzungstermin erfolgen. In dringenden Fällen oder dem Einverständnis aller Verwaltungsratsmitglieder kann die Einberufung auch ohne die Einhaltung der Formvorschriften sowie durch ein anderes Kommunikationsmittel erfolgen.

Art. 24

Delegation von Kompetenzen

Der Verwaltungsrat kann einzelne Zweige der Geschäftsführung oder diese selbst einem seiner Mitglieder oder Dritten als Delegierten übertragen. Er kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einzelnen Mitgliedern zuweisen. Der Verwaltungsrat kann Direktoren und Prokuristen ernennen, sowie Bevollmächtigte jeder Art bestellen soweit dies zur Erledigung und Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder nützlich ist. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Art. 25

Vertretung und Zeichnungsrecht

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft. Er bestimmt, welchen Personen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zustehen soll, sowie deren Form, es sei denn, die Generalversammlung hat bei der Aufnahme von Verwaltungsratsmitgliedern das Zeichnungsrecht bereits festgelegt. Diesfalls bestimmt die Generalversammlung über das Zeichnungsrecht.

C) DIE REVISIONSSTELLE

Art. 26

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung bzw. den Geschäftsbericht anhand der Bücher und Belege zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten hat. Für die Gesellschaften muss eine unabhängige Revisionsstelle eingesetzt werden, die nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften zugelassen ist.

Im Sinne von Art. 193 PGR setzt die Generalversammlung erstmals eine Revisionsstelle für ein Jahr ein und wählt sie in der Folge jeweils für die Amtsdauer von einem bis drei Jahren. Mitglieder der Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen sein. Eine Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.

Die Revisionsstelle wird mit den gesetzlich vorgeschriebenen Rechten und Pflichten ausgestattet und hat diese zu erfüllen.

IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 27

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils am Ende eines Kalenderjahres. Die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und, falls erforderlich Anhang, sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 1048 ff PGR, zu erstellen.

Vom Reingewinn sind zunächst 5 % den gesetzlichen Reserven zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 10 % des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat. Der verbleibende Betrag steht zur Verfügung der Generalversammlung zur Festsetzung der Dividende und zum Vortrag auf neue Rechnung.

Die gesetzlichen Reserven und die Kapitalreserven dürfen, sofern sie zusammen die Hälfte des Aktienkapitales nicht übersteigen, nur zur Deckung von Verlusten oder für die anderen in Art. 309 Abs. 4 PGR aufgeführten Zwecke verwendet werden.

Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, ausser den gesetzlichen Kapitalreserven beliebige besondere Reserven zu beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung stehen.

Sowohl die gesetzlichen Reserven und Kapitalreserven als auch die besonderen Reserven bilden einen Teil des Geschäftsvermögens und werden weder getrennt verwaltet noch verzinst.

Art. 28

Dividendenpolitik/Gewinnverteilung

Die Generalversammlung schüttet im Regelfall zumindest 40% des jeweils erzielten und um Sondereinflüsse bereinigten Jahresgewinnes als Dividende an die Aktionäre aus.

Die Generalversammlung kann in Ausnahmefällen beschliessen, dass keine Ausschüttung von Dividenden erfolgt, sofern dies zur Deckung von Verlusten oder zur Sicherung der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft und der Unternehmensgruppe erforderlich ist. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 der Generalversammlung.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 29

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Hinsichtlich des Auflösungsbeschlusses ist Art. 17 besonders zu beachten.

Die Durchführung der Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 30

Die Publikationen der Gesellschaft erfolgen im Liechtensteinischen Volksblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Inserat im Publikationsorgan der Gesellschaft sowie über die Webseite der Gesellschaft.

VII. SCHIEDSGERICHT

Art. 31

Sämtliche Rechtsverhältnisse, die durch die Errichtung und den Bestand der Gesellschaft begründet werden, unterliegen dem Recht des Fürstentum Liechtenstein. Dies gilt insbesondere auch für Streitigkeiten zwischen den Aktionären oder zwischen Aktionären und der Gesellschaft oder den Organen.

Streitigkeiten jeder Art, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstehen, sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges vor einem Schiedsgericht mit Sitz in Vaduz von drei Personen zu entscheiden. Dies gilt insbesondere auch für Streitigkeiten zwischen den Aktionären oder zwischen Aktionären und der Gesellschaft oder den Organen.

Jeder Streitteil hat einen Schiedsrichter zu wählen. Die zwei gewählten Schiedsrichter wählen gemeinsam einen unabhängigen Obmann. Nimmt ein Streitteil die Bestellung nicht binnen eines Monats, ab Erhalt der Mitteilung über die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens, vor oder einigen sich die beiden gewählten Schiedsrichter nicht innerhalb von 20 Tagen über die Person des von ihnen zu bestimmenden Obmanns, so erfolgt die ausstehende Bestellung über Antrag eines Streitteiles durch das Fürstliche Landgericht, Vaduz.

Ein einmal wirksam konstituiertes Schiedsgericht ist, solange eine Streitigkeit vor ihm anhängig ist, auch für sämtliche andere Streitigkeiten derselben Streitteile aus dem Gesellschaftsverhältnis zuständig.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Für das Verfahren des Schiedsgerichts sowie alle anderen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Ablehnung eines Schiedsrichters, gelten die bezüglichlichen Bestimmungen der Liechtensteinischen Zivilprozessordnung. Die Kosten des Verfahrens werden vom Schiedsgericht bestimmt.

VIII. SONSTIGES

Art. 32

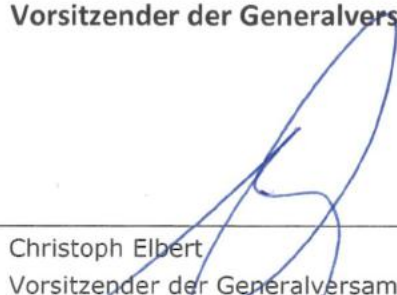
Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit geändert werden. Zulässig ist auch eine Änderung der Rechtsform und des Sitzes der Gesellschaft.

Im Zweifel sind die Statuten nach ihrem Sinn und Zweck auszulegen; dabei ist auf den Willen der Quotenaktionäre abzustellen.

Sind die Statuten und/oder andere Dokumente der Gesellschaft in verschiedenen Sprachen erstellt, ist im Zweifelsfall der deutsche Wortlaut massgebend.

Vaduz 25.11.2021

Vorsitzender der Generalversammlung:



Christoph Elbert
Vorsitzender der Generalversammlung
vertreten durch Dr. Matthias Niedermüller

KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG
Es wird amtlich bestätigt, dass dieses
Dokument mit dem Originaldokument
wörtlich übereinstimmt.



Vaduz, den **17. Dez. 2021**



